
Antrag an Landrat (25. August 2026)

Vereinbarung

über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **744.3**
Aufgehoben: –

Die Kantone Obwalden und Nidwalden,

in Ausführung der Artikel 77 bis 82 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)¹⁾ sowie Artikel 103 ff. der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)²⁾,

vereinbaren:

I.

Der Erlass «Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden»³⁾ vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. November 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die Kantone Obwalden und Nidwalden,

in Ausführung der Artikel 77 bis 82 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)⁴⁾ sowie Artikel 103 ff. der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)⁵⁾,

vereinbaren:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Arbeitslosenkasse vollzieht im Auftrag der beiden Kantone folgende Aufgaben nach Art. 81 AVIG⁶⁾:

- e) (geändert) sie legt nach den Weisungen der Ausgleichsstelle des Bundes periodisch Rechnung ab und erstattet der Aufsichtskommission jährlich Bericht;

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Vollzugsorgane (Überschrift geändert)

¹ Mit der Durchführung dieser Vereinbarung betraut sind:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ SR 837.0
²⁾ SR 837.02
³⁾ NG 744.3
⁴⁾ SR 837.0
⁵⁾ SR 837.02
⁶⁾ SR 837.0

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus:

- b) (geändert) den Vorsteherinnen beziehungsweise Vorstehern des zuständigen kantonalen Departements beziehungsweise der zuständigen kantonalen Direktion;

Art. 7 Abs. 2

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- c) (geändert) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Ausgleichsstelle des Bundes sowie des Jahresberichts;

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Leitung und das Personal werden nach den Vorschriften des Personalrechts des Kantons Nidwalden⁷⁾ angestellt. Aufgaben, die nach dem Personalrecht des Kantons Nidwalden dem Landrat oder Regierungsrat zukommen, werden von der Aufsichtskommission wahrgenommen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Kosten und Haftung (Überschrift geändert)

¹ Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung der Arbeitslosenkasse erwachsen, werden durch den Bund übernommen.

² Jeder Kanton entschädigt seine Mitglieder der Aufsichtskommission selbst, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht. Die Entschädigung des von den beiden Regierungsräten gemeinsam bestellten Mitglieds der Aufsichtskommission wird bei dessen Wahl festgelegt.

³ Kosten der Arbeitslosenkasse, sowie Haftungsansprüche gegenüber der Arbeitslosenkasse, die nicht durch den Bund gedeckt sind, tragen die beiden Kantone anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Jahresrechnung wird durch die zuständigen Organe des Bundes geprüft.

² Die Finanzkontrollen der beiden Kantone sind berechtigt, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Kündigung (Überschrift geändert)

¹ Diese Vereinbarung kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest.

⁷⁾ NG 165.1

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

.....

Landschreiber

...